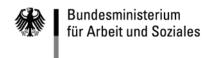
Merkblatt zur Abrechnung von Investitionen als Verwaltungskosten bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zb1 – 04611)



Berlin, 16. Mai 2007 Zb1 - 04611

Merkblatt zur Abrechnung von Investitionen als Verwaltungskosten bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Bundesministerium für Arbeit uns Soziales hat mehrfach darauf hingewiesen, dass Investitionen mit einem Volumen von über 5.000 € grundsätzlich nur auf Kostenbasis mit dem Bund abgerechnet werden können (so im Fragen- und Antwortenkatalog des Erfahrungsaustauschs 2005 vom 11. Oktober 2005 und in der Arbeitshilfe des BMAS vom 31. März 2006). Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Abrechnung auf Ausgabenbasis für den Bund günstiger ist. Dies ist durch geeignete Wirtschaftlichkeitsberechnungen nachzuweisen.

Das Verfahren zur Abrechnung von Kosten lässt sich eindeutig aus dem geltenden Recht und der Verwaltungspraxis herleiten:

- Der Ansatz der Ermittlung von Kosten ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut. Das Gesetz nennt in § 6 b Abs. 2 Satz 1 und in § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB II durch die Formulierung "Verwaltungskosten" ausdrücklich den Kostenbegriff.
- Die Abrechnung auf Kostenbasis, die in der Regel gegenüber dem Ansatz von Ausgaben für den Bund die wirtschaftlichere Alternative ist, kann auch aus den in der Bundeshaushaltsordnung und im SGB II normierten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hergeleitet werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind allgemeine Grundsätze des öffentlichen Haushaltsrechts. So regeln die § 7 BHO i.V.m. § 6 HGrG und auch durchgängig das SGB II in § 3 Abs. 1 Satz SGB II (Leistungsgrundsätze), § 14 Satz 3 SGB II (Grundsatz des Förderns) und § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB II (Erbringung von Leistungen außerhalb des SGB III durch Einrichtungen und Dienste Dritter) die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung.
- Die Verwaltungskosten für die Aufwendungen nach § 6 b Abs. 2 Satz 1 SGB II sind gem. § 6 a Abs. 5 SGB II jährlich für einen Zeitraum von insgesamt sechs Jahren vom Bund zu tragen. Aufwendungen, die mit der Erbringung von Leistungen nach dem SGB II in keinem Zusammenhang stehen, werden von der Regelung des § 6 b Abs. 2 Satz 1 SGB II nicht umfasst. Deswegen können Aufwendungen und demzufolge auch Investitionen nur für den so genannten Optionszeitraum vom Bund übernommen werden. Insbesondere Investitionsgüter, deren Nutzungsdauer über das Optionsende hinaus geht, sind nach Ablauf des Optionszeitraumes von der Kommune weiter zu finanzieren.

Eine Abrechnung auf Ausgabenbasis könnte insoweit eine einseitige Belastung des Bundes nach sich ziehen. Dies ist vor dem Hintergrund, dass der kommunaler Träger auch noch nach dem Optionszeitraum teilweise über diese Investitionsgüter verfügen kann, weder sachgerecht noch angemessen.

Hinsichtlich der Abrechnungsverfahren der Agenturen für Arbeit liegt keine Ungleichbehandlung vor. Die Agenturen für Arbeit wenden grundsätzlich die Kosten- und Leistungs-Rechnung der Bundesagentur für Arbeit an. Das erlaubt den Arbeitsgemeinschaften in der Regel nur eine entsprechende Abrechnung auf Kostenbasis gegenüber den Agenturen für Arbeit. Wenn zugelassene kommunale Träger entgegen den dargestellten rechtlichen Anforderungen Investitionen auf Ausgabenbasis abrechnen, verschaffen sie sich insoweit einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil, der durch die Experimentierklausel nicht abgedeckt wird. Ein Vergleich der verschiedenen Modelle im Sinne des § 6 c SGB II kann nur dann durchgeführt werden, wenn vergleichbare Rahmenbedingungen vorliegen.

Erwägt ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine Investition ausnahmsweise auf Ausgabenbasis gegenüber dem Bund abzurechnen, ist er gemäß § 7 BHO verpflichtet, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen (vgl. auch Arbeitsanleitung zu § 7 BHO "Einführung in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen" – Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. August 1995, AZ: II A 3 – H 1005 – 23/95). Wie eine im Rahmen einer solchen Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erstellende Vergleichsberechnung aussehen könnte, zeigt folgendes Beispiel:

Beispiel:

Es soll ein PKW am 1.1.2005 (für die Jahre 2005 bis 2010 = 6 Jahre) angeschafft werden. Der Kaufpreis beträgt 18.500 €. Der Abschreibungszeitraum umfasst nach den AfA-Tabellen der Finanzverwaltung 6 Jahre. Es wird eine lineare Abschreibung zum Jahresende unterstellt. Weiter wird angenommen, dass nach Ablauf der 6 Jahre ein Wiederverkaufserlös von 500 € zu erwarten ist (beispielsweise aufgrund von Erfahrungswerten).

(Hinweis: in einem vorhergehenden Schritt wurde festgestellt, dass die Anschaffung eines PKW wirtschaftlich ist, z.B. anhand von Berechnungen für ansonsten entstehende Reisekosten etc.)

Ausgabenbasis:

Dem BMAS wird im Januar 2005 der Kaufpreis des PKW in Höhe von 18.500 € in Rechnung gestellt.

Kostenbasis:

Zunächst sind die Abschreibungsbeträge pro Jahr zu bestimmen. Bei einem Kaufpreis von 18.500 € abzüglich des Wiederverkaufserlöses von 500 € (also 18.000 €) und einer Nutzungsdauer von 6 Jahren sind pro Jahr 3.000 € zugrunde zu legen (lineare Abschreibung). Die jährliche Abschreibung ist nach Ablauf des Jahres geltend zu machen.

Für das eingesetzte Kapital können kalkulatorische Zinsen in Ansatz gebracht werden. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um das Eigenkapital des Verwaltungsträgers oder um aufgenommenes Fremdkapital handelt. Gemäß VV-BHO - Anhang - zu § 7 (Arbeitsanleitung) ist im öffentlichen Bereich mit einem einheitlichen Zinssatz für eigen- und fremdfinanziertes Kapital zu rechnen (Gesamtdeckungsprinzip des Haushalts). Die Kalkulationszinssätze sind dem jährlichen Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen zu den Personalkostensätzen zu entnehmen. Für das Jahr 2005 betrugen die Kalkulationszinssätze 3,5 % real und 4,3 % nominal (Schreiben des BMF vom 8. November 2005). Der Kalkulationszinssatz wird im jährlichen Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu den Personalkostensätzen und zur Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes in der Bundesverwaltung sowie zu den Kalkulationszinssätzen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bekannt gemacht. Für den gesamten Abschreibungszeitraum ist der selbe Zinssatz zu Grunde zu legen. Im Regelfall liegen die zukünftigen Zahlungsbeträge fest und der Kalkulationszinssatz nominal ist zu benutzen. Im Sonderfall sind künftige Auszahlungsbeträge aufgrund der Preisentwicklung nicht ermittelbar. In diesen Fällen ist der preisbereinigte Kalkulationszinssatz (Realzins) zu verwenden. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen sind bereits abgerechnete Abschreibungen zu berücksichtigen. Für das genannte Beispiel ergeben sich folgende kalkulatorische Zinsen:

Nach Ablauf des ersten Jahres (Ende 2005) können $3.000 \in$ an Abschreibungen in Ansatz gebracht werden. $15.500 \in$ sind demnach noch nicht abgegolten und werden verzinst: $15.500 \in$ x $0,043 = 666,50 \in$ für das Jahr 2005. Für 2006 können als kalkulatorische Zinsen berücksichtigt werden: $12.500 \in$ x $0,043 = 537,50 \in$ usw.

Die insgesamt dem Bund in Rechnung gestellten Kosten (kumulierte kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen = 20.045 €)) sind zwar höher als der Anschaffungswert, jedoch verteilen sich die Kosten auf einen längeren Zeitraum (hier 6 Jahre). Auszahlungen mit unterschiedlichen Zahlungszeitpunkten können beispielsweise durch Anwendung der Kapitalwertmethode vergleichbar gemacht werden. Der Kapitalwert entspricht grundsätzlich dem heutigen Wert zukünftiger Zahlungen unter Berücksichtigung des Zins- und Zinseszinseffektes (Abzinsung). Im vorliegenden Beispiel wird der Kapitalwert durch Abzinsung der Auszahlungsbeträge auf den Zeitpunkt der Anschaffung (hier: 1.1.2005) gebildet:

$$K = \sum_{t=0}^{T} e_t x (1+r)^{-t}$$

wobei: K =Kapitalwert

r = Kalkulationszinssatz (4,3 % = 0,043)

t = Jahr (t = 0 bedeutet Zeitpunkt der Anschaffung, hier: 1.1.2005;

t = 1 bedeutet 1. Jahr nach Anschaffung; hier: 31.12.2005

T = 6 bedeutet 6. Jahr nach Anschaffung; hier: 31.12.2010)

e_t = Auszahlungsbetrag zum Zeitpunkt t

Für das gewählte Beispiel ergibt sich der folgende Kapitalwert:

K =
$$3.667$$
 € x $1,043^{-1}$ + 3.538 € x $1,043^{-2}$ + 3.409 € x $1,043^{-3}$ + 3.280 € x $1,043^{-4}$ + 3.151 € x $1,043^{-5}$ + 3.500 € x $1,043^{-6}$ = $17.815,83$ €

Die nachstehende Tabelle enthält alle Auszahlungsbeträge in den jeweiligen Jahren und die auf den Anschaffungszeitpunkt abgezinsten Werte (gerundet auf volle €):

	1.1. 2005	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	31.12. 2009	31.12. 2010	Summe
Ausgabenbasis	18.500							18.500
Kostenbasis								
Abschreibungen		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	18.000
Zinsen		667	538	409	280	151	0	2.045
Wiederverkaufserlös							_500	<u>500</u>
insgesamt		3.667	3.538	3.409	3.280	3.151	3.500	20.545
abgezinst auf 1.1.2005		3.516	3.252	3.005	2.772	2.553	2.719	17.816

Ergebnis:

Die am jeweiligen Jahresende fälligen und auf den Anschaffungszeitpunkt 1.1.2005 abgezinsten kalkulatorischen Kosten betragen insgesamt 17.815,83 € und sind damit um rund 700 € günstiger als eine einmalige Auszahlung am 1.1.2005 in Höhe von 18.500 € (Ausgabenbasis). Die Abrechnung auf Kostenbasis ist im beschriebenen Beispiel für den Bund günstiger; eine Abrechnung auf Ausgabenbasis kommt daher nicht in Betracht.